

BGE 78 II 21

Bundesgericht (BGE), 1952-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_78_II_21

FR: ATF 78 II 21

IT: DTF 78 II 21

Volltext

Sachenrecht. No 4. d'apprécier si les 9 ares que Morattel consent à cooer permettent d'assurer une utilisation rationnelle des ouvrages de la commune. Aussi doit-elle renvoyer la cause aux premiers juges pour qu'ils élucident ce point. 3. - L'admission du premier chef des conclusions entraine l'annulation du jugement en ce qui concerne le montant de l'indemnité, puisque celle-ci est due désormais non pour l'immeuble entier, mais pour la fraction qui sera attribuée à la défenderesse. La Cour vaudoise devra donc la fixer à nouveau, en s'inspirant des considérants suivants. La commune de SedeiIIes devra payer la valeur objective de la surface cedoo, c'est-à-dire, s'agissant d'un terrain non cultivé, sa valeur venale (cf. art. 617 al. 2 CO). En ce qui concerne les eaux, il faut tabler sur la situation actuelle. En captant, sur son fonds, les eaux du bassin d'accumulation commun aux deux parcelles, la défenderesse a acquis un droit définitif sur ces eaux. Par conséquent Morattel, à qui il aurait été loisible d'exiger un captage commun sous les conditions de l'art. 708 ce, ne peut plus les capter. Il s'ensuit que l'eau qui s'écoule de la partie supérieure de son immeuble ne lui appartient plus et ne représente des lors plus une valeur dont il y aurait lieu de tenir compte. Il n'est toutefois pas exclu que le terrain qu'il devra céder renferme des sources indépendantes, qui n'ont pas été touchées par l'installation, et dont l'intimee disposera dorénavant. Dans cette hypothèse, le terrain en question vaudrait certainement davantage. Il faudrait alors apprécier si ces sources auraient été effectivement captées et à quelles conditions. Par ces motifs, le Tribunal cantonal admet partiellement le recours, annule le jugement attaqué et renvoie la cause à la juridiction cantonale pour qu'elle statue à nouveau. Sachenrecht. No 5. 21 h H h n Kammer vom Urteil der staatsrec tee 5. Anszn~. U.;r;:~52 i. S. EgH gegen Kanton Zürich. der Dienstbarkeit. . haft als Gegenstand einer fIII,alt d Betriebes einer Gastwirtsch d Kantons. Klage des V''''''',:o,ili'ch :oholausschank berechtigt n ~ffms entspricht und dem ö-rt~'hwenn der Betrieb ein~ a.» en 1C en Wohl nicht zuwider_ § 40. «Ub" erste-gt. , G .. I m emer Ge' . asthofs, Speisewirtschaft dmemde dDie Zahl der bestehend Bedürfni " en 0 er Ko dit . en DIS, so Ist sie im Lauf 1 W " gl. auch 67 I 295 Erw. 4). die Zahl der in eine: G G ~at der Regierungsrat, wenn Speisewirtschaften oder ~me:~e ~e~tehenden Gasthöfe dürftis Übersteigt s' . La°n orelwirtschaften das Be~ E ' Ie 1m ufe d J hr r bestimmt die Lok 1 f" er a eher abzusetzen. . a e, ur welche k' P erteilt werden (Abs 2 dIeme atente mehr R ' . . ase bst, § 41) E k auseIgentumer « f" di A . r « ann» dem nach freiem Ermes:n ~ tufhebung der Wirtschaft eine J.es zusetzend b'm g~ng zusprechen» (§ 42 Abs 3 e 1 ~e Entschädi_ dIe S~hliessung eines Gasthof~s) .. Danach. 1St er befugt, Konditoreiwirtschaft d h' . ~mer Speise- oder einer zuführen, wobei er u t urUc e~"seItlgen Hoheitsakt herbei- . n er mstande d emer Entschädigung U n Von er ZuspreclIung d mgang nehmen k A em zwangsweisen V; h anno ber neben d orge en - welch . er zu treffenden A hl es mItunter wegen uswa oder a d ' Schwierigkeiten stossen wird ~s an ern Gründen, auf Verständigung vorgesehen" be -;- Ist auch der Weg der Grund einer Delegat' d' s .Immt doch die VV - auf Abs.3, § 115 WG)

~o::asser .Gesetzgebungsbefugnis (§ 41 der Bedürfnisse) die Herabsetzung der Zahl der Ills ausel unterstellte Wirtschaften « mög- Verwaltung h t Ig Wege» durchzuführen ist D' a a so das b" . In b,arungen mit den bet "I' un estreltbare Recht, Verein- b " el Igten Pr' t estImmt wird I h Iva en zu treffen worin , we c e Gasthöfe, Speise- oder Kondi' t . orel- Sachenrecht. NO 5. 29 wirtschaften zu schliessen sind und welche Entschädigung für die Schliessung zu leisten ist. Es ist klar - und wird in § 24 VV ausdrücklich aus- gesprochen -, dass die Entschädigung vor allem die Um- änderung der Räumlichkeiten, in denen die geschlossene Wirtschaft betrieben wurde, zur Verwendung für andere Zwecke ermöglichen oder erleichtern soll. Bei der Bemessung der Entschädigung wird zu berücksichtigen sein, ob die Räumlichkeiten nun für den Betrieb einer alkohol- freien Wirtschaft oder aber Z. B. für Wohnzwecke oder zur Verwendung als Ladenlokal umgeändert werden sollen. Wenn das allgemeine Interesse fordert, dass die Zahl der alkoholfreien Wirtschaften nicht überhandnehme - weil eine übermässige KonkUITenz die Existenz der Inhaber erschweren oder verunmöglichen würde oder diese zu einer anstössigen Betriebsführung -verleiten könnte -, so kann die Verwaltung eine höhere Entschädigung zubilligen, um die Umwandlung der bisherigen Alkoholwirtschaft in eine alkoholfreie Gaststätte zu vermeiden, Andererseits muss sie in diesem Falle dafür sorgen können, dass nach Aus- zahlung der Entschädigung dann nicht doch durch einen allfälligen Erwerber der Liegenschaft ein solcher Betrieb eröffnet wird. Das kann aber in wirksamer Weise nur durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch geschehen. Eine dahingehende Vereinbarung hält sich durchaus im Rahmen des nach dem zürcherischen Verwaltungsrecht Zulässigen. Insbesondere steht sie im Einklang mit § 1 WG, wonach « das Gastwirtschaftsge- werbe » (mit Einschluss der alkoholfreien Wirtschaften) der Aufsicht des Staates untersteht, und mit der VV, welche der Verwaltung gestattet, die Schliessung von Alkoholwirtschaften auf freiwilligem Wege durchzuführen und die Entschädigung für die « Umänderung » der bisher für den Wirtschaftsbetrieb benützten Räumlichkeiten so zu bemessen, dass der Vertragspartner bewogen werden kann, einem allgemeinen Wirtschaftsverbot zuzustimmen. Sie entspricht den Zwecken des Fonds « für Verbesserungen

30 Sachenrecht, No 5. im Wirtschaftswesen », aus welchem die Entschädigung bestritten wird (§ 70 WG). Sie dient der Wahrung des vom zürcherischen Gesetzgeber anerkannten öffentlichen Interesses an der Schaffung und Aufrechterhaltung gesun- der Verhältnisse im Gastwirtschaftsgewerbe. Selbst wenn die Verwaltung den Partner auf dem Ver- tragswege gegen Entschädigung Verpflichtungen eingehen lässt, welche ihm durch einseitigen Hoheitsakt nicht auf- erlegt werden könnten, so liegt doch keine Rechtsverlet- zung vor, da das zürcherische Recht ausdrücklich beide Wege vorsieht und die VV bestimmt, dass die freiwillige Regelung vorzuziehen ist. Von Rechtsverletzung könnte nur dann gesprochen werden, wenn das Gesetz für den Fall des Verzichts auf ein Wirtschaftspatent eine Entschädigung in bestimmter Höhe vorschriebe und die Ver- waltung sich nicht daran hielte, sondern mit dem Privaten eine höhere Summe vereinbarte, ihre Ausrichtung aber von zusätzlichen Verpflichtungen abhängig machte (vgl. FLEINER, a.a.O. S. 147). Da aber das zürcherische Recht die Regelung der Entschädigungsfrage dem Ermessen der Behörde anheimstellt und den Weg der Verständigung vorsieht, ja dem Zwangsverfahren vorzieht, kann der zürcherischen Verwaltung das Recht nicht abgesprochen werden, eine Vereinbarung zu schliessen, wonach der Partner gegen entsprechende EntSchädigung einem Verbot der Unwandlung des bisherigen Alkoholbetriebes in eine alkoholfreie Wirtschaft zustimmt. Somit kann keine Rede davon sein, dass der zwischen dem

Rechtsvorgänger des Klägers und der Zürcher Regierung geschlossener Vertrag auf Errichtung einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Kantons insoweit der zürcherischen Wirtschaftsgesetzgebung zuwiderläuft und daher gemäss Art. 20 OR nichtig sei, als damit ein Verbot, auf dem belasteten Grundstück gewisse nicht der Bedürfnisklausel unterliegende Wirtschaftsarten zu betreiben, vereinbart wurde. 8. - Auch die Rüge der Verletzung der in der Bundes-Sachenrecht. N 5. 31 erwähnten Handels- und der Kantonsverfassung hinsichtlich dieser Verfassung des Gewerbefreiheitsgehalts der Staaten durch einseitige, sungsgrundsatzverletzende Maßnahmen der Gewerbefreiheit und Anordnungen an ... hinsichtlich der Einschränkung, soweit sie gegen die ... der Staat Subventionen gewährt werden, wo für die Arbeiten abschliesst und "für die über die ... Bedingungen abhandelt". Letztere von gewissensdabei ... 18 und ... der Freiheit des Privaten ... die ... , wo ... eine staatliche ... steht ... einengen. « ... Icher sondern lediglich gelung der Gewerbeausübung ... s ... erwe ... d ... staatlicher ... B ... t ... ung ... die ... an h ... eme es ... IIDill, Z ... knüpft wird» (... t ... Gelder zu einem bestimmten Zweck ... g ... 1936 i. S. Venetz). 'ht Urteil vom 2. um veröffentlichtes e Recht der Handels- und Gewerbe- Das verfassungsmässig hält' des Bürgers zur Staats- freiheit betrifft nur da ... Ver ... 18 Privatpersonen unter ... ht d' Beziehungen erzwungen, ... mc ... h ... h 'cht die Beziehungen, II 100) und da er auch ... sich (BGE 62 Sb' kt des Privatrechts durch welche der Staat als u ... Je be ründet (vgl. BGE 60 I Vertrag mit Privatper ... ?nen bestandene Gewerbeverbot 369). Da das vom Klage ... d Staat mit dem früheren auf einem Vertrag beruht, e ... er haft in gleichberechtigt Eigentümer der belasteten leg ... c nicht eingewendet tigtiger Stellung geschlossen hat, StO :e ... Handels- und Ge ... laufe dem Grun ... sa z werden, es ... di kö nte nur angerufen wer ... L ... ih 't Ider' eser n ... werbeu ... ö ... el zuw 'h' 't' en staatlichen Hoheüs ... den wenn das Verbot durc ... em ... Sei 19 akt 'begründet worden wdäre'KI" ers die streitige Verein- D E'nwand es ag , alb 10. - er I htl' h Inhalt und sei desh b ... iderrec IC en , barung ha e emen w . h' t 'fit daher nicht zu. Dass Sie .. Art 20 OR mc tlg, n . t .. gemäss . , Fre'h 't des belasteten Grundeigen u- die wirtscha ... tli ... he I ... I kt habe oder sonstwie gegen mers übermassig beschränkt diesem Grunde unter die guten Sitten verstos ... ~ll un ,a:: anzunehmen ; es wird Art. 20 OR falle, ist eb ... illa s me auch nicht behauptet. d' d s die Dienstbarkeit 11. - Es ist nicht notwen ... Ig, as

32 Obligationenrecht. No 6. dem Berechtigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft. ~s genügt, dass er ein Interesse daran hat, welches aus Irgend einem Grunde schutzwürdig ist (LEEMANN, N. 27 zu Art. 730, N. 30 f. zu Art. 781 ZGB; PFISTER, Der Inhalt der Dienstbarkeit, ZSR n. F. Bd. 52, S. 332 ff.). Der Beklagte will mit der Begründung von Dienstbarkeiten des vom Klä ... ,er be ... ämpften Inhalts der übermässigen Ausdehnung eines Wirtschaftszweiges und unerwünschten Spekulationen entgegentreten. Das ist ein Interesse dem der rechtliche Schutz nicht versagt werden kann. ' Vgl. auch Nr. 14. - Voir aussi n° 14. IV. OBLIGATIONENRECHT DROIT DES OBLIGATIONS 6. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 17. . Januar 1952 i. S. Konkursmasse Baehmann gegen Briitseh & Co. Alleinvertretung ... IJ6rtrag. ~w ... ndba: rkeit von Art. 82 OR (&w. I a). Moghehkeit der Aufhebung aus wichtigem Grunde (Erw. I b). Oontrat de representation exclusive App ... ie! ... ilit6 de ... ~t. 82 CO (eoW: id. I a). Possibihte de resilier le contrat pour juste motif (consid. I b). Oontratto di rappresentanza esclusiva Applicabilita dell 'art. 82 CO (consido 1 a) Po ... ibilita di recedere da! contratt ... per ... una causa grave (eon- sld. I b). Aus dem Tatbestand : Die Firma Brüttsch & Co., Generalvertreterin der « Bernina »-Nähmaschinen, übertrug 1933 dem Bachmann als Untervertreter den Alleinverkauf für

den Bezirk Zürich. Nach den getroffenen Vereinbarungen hatte Bach-] 1 I
Obligationenrecht. N° 6. 33 ann die Maschinen von Brütsch & Co. zu beziehen und :nert 60
Tagen netto zu bezahlen. In Wirklichkeit war :Bachmann jedoch mit den Zahlungen häufig
im Rückstand, so dass sich seine Verbindlichkeiten gegenüber Brütsch & Co. zeitweise auf
über Fr. 100,000.- beliefen. Anfangs Juni 1949, als die Schuld Bachmanns rund Fr. 70,000.-
betrug, drohte die Firma Brütsch ihm mit Liefersperre, wenn er nicht eine grössere Zahlung
leiste. Tatsächlich belieferte sie aber Bachmann weiter. Ende Juni 1949 übergab ihr dieser
ein Ende Juli 1949 :falliges Wechselakzept von Fr. 50,000.-. Hieran bezahlte er am 8. Juli
Fr. 10,000.-; im Restbetrag von Fr. 40,000.- ging der Wechsel am 3. August zu Protest,
wor~uf die Firma Brütsch am 7. August die Ausführung der Ihr am 6. August 1949 von
Bachmann aufgegebenen Bestellungen verweigerte. Nachdem Bachmann am 16. September
1949 eine Nach- lassstundung gewährt worden war, trat die Firma Brütsch mit Schreiben
vom 20. Oktober vom Vertretungsvertrag zurück. In der Folge wurde die Nachlassstundung
wider- rufen, und im Frühjahr 1950 geriet Bachmann in Konkurs. Die Konkursmasse
belangte die Firma Brütsch & Co. auf Bezahlung einer Schadenersatzsumme von Fr.
200,000.~, weil sie durch die verhängte Liefersperre den Allem- vertretungsvertrag verletzt
habe und unberechtigterweise von diesem zurückgetreten sei. Das Handelsgericht Zürich
wies mit Urteil vom 8. Mai 1951 die Klage ab. Das Bundesgericht weist die Berufung der
Klägerin ab. Aus den Erwägungen: 1. - Bei dem Vertragsverhältnis, aus dem die Klägerin
die geltend gemachte Schadenersatzforderung ableitet, handelt es sich um einen
Alleinvertretungsvertrag (A VV). Dieser von der Praxis auf Grund der im 0& bestehenden
Freiheit zu beliebiger Gestaltung des Vertragsinhaltes geschaffene Vertragstypus ist ein
Vertrag eigener Art, der 3 AB 78 II - 1952

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.